

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 6 nach § 9 BBauG "Süd B"

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Reg.-Bezirk Hildesheim

Gemarkung Peine
Flur 7 u. 9
Maßstab 1:1000

Erklärung der Planungsunterlage

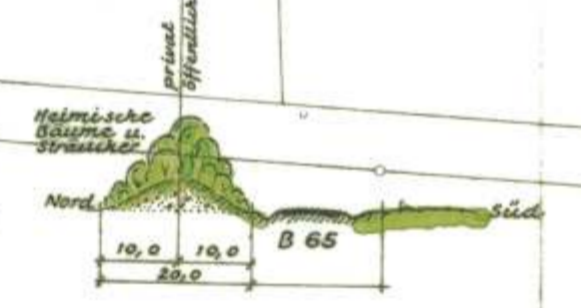
- Wohnhaus
- sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Erklärung der Festsetzungen

- Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Geschosflächenzahl
- offene Bauweise, g - geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Grünfläche
- Grünfläche - Spielplatz
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Stellung der baulichen Anlagen (Festsetzung)
- Sichtwinkel
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1) Ziffer 15 BBauG.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Erdgasleitung mit Schutzzone

Anschluß siehe
Bebauungsplan Nr. 7

Höher Weg



Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird bescheinigt.
Peine, den 15. 8. 1967
Katasteramt

Der Stadt Peine zur Verwirklichung unter den am 15. 8. 1967 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Peine.
Kontroll-Nr. 17

Aufgestellt: Peine, den 2. 8. 1967
Bezirksrat - Bauwesen

Der Entwurf wurde durch den Rat der Stadt Peine am 2. 8. 1967 beschlossen.



Die öffentliche Auslegung des Entwurfes ist gemäß § 2(6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) ordentlich bekanntgemacht am 7. 7. 1967

Der Entwurf mit der Begründung hat gemäß § 2(6) BBauG öffentlich ausliegen in der Zeit vom 15. 8. 1967 auf die Dauer eines Monats.

Der Bebauungsplan der Stadt Peine wurde auf Grund der §§ 2, 205, 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nieders. OVB. Nr. 1/5 1/25) in der jetzt gültigen Fassung am 19. 9. 1967 als Satzung beschlossen.

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 24. 8. 1967.

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Stadtdirektor

Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21. 5. 1964 bekanntgemacht am 17. 4. 1968

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die Genehmigungsbescheinigung haben gemäß § 12 in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21. 5. 1964 vom Tage nach der Bekanntmachung auf die Dauer einer Woche öffentlich ausgelegen

Die Bekanntmachungen gemäß § 52(1) und § 12 BBauG erfolgten durch Veröffentlichung in der Peiner Allgemeinen Zeitung und in der Hannoverischen Presse/Ausgabe Peine

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf der in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21. 5. 1964 vorgeschriebenen Auslegungsfrist am 25. 4. 1968 rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Peine, den 2. 8. 1967
Stadtplanungsamt
Peine
Stadtbauamtmann

Sachbearbeiter:
Klemm
Vermessungstechniker